

## **Gewährleistungsbedingungen und Servicebedingungen der ADG Automatisierung Dresden GmbH (Stand 1.1.2012)**

1. Die Gewährleistungsfrist wird in Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der ADG auf 12 Monate festgelegt.
2. Die Beseitigung von Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, erfolgt durch den AN innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Berechnung.
3. Für die Betreuung außerhalb der Gewährleistungszeit wird qualifiziertes Servicepersonal des AN nach Anforderung des AG innerhalb von 48 Stunden - an Werktagen - am Schadensort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsatzbereit sein.
  - a) Im Rahmen von Serviceverträgen können abweichende Regelungen getroffen werden.
  - b) Für Einsatzorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Reaktionszeit gesondert zu vereinbaren.
4. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten für den Einsatz unserer Mitarbeiter folgende Verrechnungssätze (Nettowerte ohne Mehrwertsteuer):

a) **Arbeitszeit**

Projektingenieure:	100,00 EURO/Stunde
Ingenieure und Meister:	85,00 EURO/Stunde
Facharbeiter	55,00 EURO/Stunde

Die tägliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag. Für darüber hinausgehende Zeiten werden Zuschläge wie folgt erhoben:

Überstundenzuschlag:	20 %
Zuschlag für Samstage:	25 %
Zuschlag für Sonn- und Feiertage:	50 %
Nachtarbeitszuschlag (22.00 bis 6.00 Uhr):	50 %

- b) einfache Fahrstrecke einschließlich Fahrzeit 1,80 EURO/km
  - c) Für Einsätze im Ausland werden individuelle Vereinbarungen getroffen.
  - d) **Nebenkosten**  
Nebenkosten, wie z. B. Hotelkosten, Transportmittel oder Flüge, werden nach Beleg mit einer Bearbeitungspauschale von 3% berechnet.
  - e) **Materialkosten**  
Materialkosten werden nach Beleg mit einer Bearbeitungspauschale von 5% berechnet.
5. Zur Absicherung der schnellstmöglichen Beseitigung von Mängeln wird ein Ersatzteilstock/Verschleißteil angelegt. Der Umfang dieses Satzes und die Stationierung beim AN oder AG werden bis Projektabschluss auf Empfehlung des AN vom AG festgelegt. Die Kosten für die Beschaffung der Ersatz- und Verschleißteile nach Ablauf der Garantiefrist trägt der AG.
  6. **Wartungsvertrag**  
Der AN bietet dem AG bis zum Projektende den Abschluss eines Wartungsvertrages für die gelieferte Anlage an. Dieser Vertrag enthält Wartungsleistungen, Wartungsintervall und entstehende Kosten.